

Luzern, 25. August 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 739**

Nummer: A 739
Protokoll-Nr.: 975
Eröffnet: 24.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Spring Laura und Mit. über die Nutzung von Sportinfrastruktur

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die heutigen kantonalen Rahmenbedingungen, damit sichergestellt wird, dass genug Sportinfrastruktur spezifisch für den Fussball zur Verfügung gestellt wird, insbesondere auch zur Förderung des Mädchen-bzw. Frauenfussballs?

Das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. [804a](#)), die dazugehörige Verordnung (Kantonale Sportförderungsverordnung; SRL Nr. [804b](#)) und die [Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Luzern](#) bilden die Rahmenbedingungen für sämtliche Sportförderungsmassnahmen des Kantons Luzern. Ziel ist die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund verlangt das Kantonale Sportförderungsgesetz, dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonalen Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) erstellt. Dieses [KASAK](#) wurde von unserem Rat am 10. Dezember 2019 verabschiedet. Es formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt.

Die im Rahmen des Legacy-Programms (Massnahmen zur Förderung des Mädchen- und Frauenfussballs) der UEFA Women's EURO 2025 in Auftrag gegebene [Analyse der Fussballsportanlagen im Kanton Luzern](#) hat jedoch gezeigt, dass die Infrastrukturen in gewissen Regionen überlastet sind und eine Vielzahl der Fussballvereine Wartelisten für interessierte Spielerinnen und Spieler führen. Diese Situation wird sich künftig durch die steigende Zahl von Personen, die in einem Verein Fussball spielen möchten, sowie das Bevölkerungswachstum wohl weiter verschärfen. Für den Umgang mit der hohen Auslastung wird eine Kombination aus kurz- und langfristigen Massnahmen empfohlen. Der Fokus liegt dabei auf der Optimierung der bestehenden und potenziell noch ungenutzten Infrastruktur. Im Rahmen des Legacy-Programms «[Here to stay](#)» des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) zur UEFA Women's EURO 2025 hat sich zudem ein Teilprojekt vertieft mit der Optimierung der Nutzung der Fussballinfrastruktur im Breitenfussball auseinandergesetzt und dazu einen praxisorientierten Leitfaden «[Guide](#)» erstellt. Dieser enthält ebenfalls konkrete Vorschläge zur möglichst effizienten Nutzung der bestehenden Infrastruktur sowie praktische Empfehlungen für Fussballvereine, Städte und Gemeinden und wurde bei der Analyse des Kantons Luzern zu den Fussballsportanlagen mitberücksichtigt.

Unser Rat anerkennt die infrastrukturellen Herausforderungen im Fussball, die sich auch in anderen Sportarten zeigen. Wir sind der Ansicht, dass diesen Herausforderungen mit den bestehenden kantonalen Rahmenbedingungen, den erarbeiteten Handlungsempfehlungen sowie praxisnahen Optimierungen begegnet werden kann und dadurch neue Chancen und Möglichkeiten für alle geschaffen werden.

Zu Frage 2: Wie unterstützt der Kanton Luzern die Gemeinden bei der Bereitstellung der Infrastruktur für die Vereine und Regionalverbände?

Gemäss dem Kantonalen Sportförderungsgesetz kann der Kanton Gemeinden Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten (vgl. Art. 12 Abs. 2; SRL Nr. [804a](#)). Der Betrieb von Sportanlagen wird nicht subventioniert. Für die Höhe der Unterstützungsbeiträge ist zwischen Anlagen von lokaler sowie von kantonaler und regionaler Bedeutung zu unterscheiden:

- *Sportanlagen von lokaler Bedeutung*
An Anlagen von Vereinen, Verbänden und privatrechtlich organisierten Interessierten, wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften werden 20 Prozent der Gesamtkosten bzw. maximal 150'000 Franken und an Anlagen von Gemeinden 10 Prozent der Gesamtkosten bzw. maximal 80'000 Franken ausgerichtet. Erstellt, saniert oder baut eine Gemeinde eine Sportanlage für den Vereins- und Schulsport und stellt diese in den kommenden 10 Jahren kostenlos den Vereinen zur Verfügung, erhöht sich der Beitrag auf 20 Prozent der Bausumme, maximal 150'000 Franken.
- *Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung*
Der Kanton kann Finanzhilfen an Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung (inkl. nationaler Bedeutung) in Form von Investitionsbeiträgen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten leisten. Die dafür zur Verfügung stehenden Lotteriemittel werden stets zielorientiert eingesetzt und der Hauptzweck muss der Sport- und Bewegungsförderung dienen.

Die jährlich ausgerichteten kantonalen Unterstützungsbeiträge an Sportanlagen werden in der Lotterieliste detailliert ausgewiesen und auf der [Homepage](#) des Kantons Luzern öffentlich zugänglich gemacht. So wurden im [Jahr 2025](#) gesamthaft 581'632 Franken an Gemeinden und 4'361'802 Franken an private Organisationen für Sportanlagen ausbezahlt.

Zu Frage 3: Wo besteht aus kantonaler Sicht Handlungsbedarf für die ausreichende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Sportinfrastruktur?

Aus Sicht unseres Rates ist die Erarbeitung eines Gemeindesportanlagenkonzeptes (GESAK) von zentraler Bedeutung. Ein GESAK schafft die Grundlage für eine vorausschauende und bedarfsgerechte Entwicklung der kommunalen Sport- und Bewegungsinfrastruktur. Die Notwendigkeit eines solchen Konzepts ergibt sich insbesondere aus den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre. So nimmt die Zahl der Menschen, die regelmässig Sport treiben, kontinuierlich zu, wobei insbesondere der ungebundene Sport ausserhalb von Vereinen und organisierten Angeboten an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig führt das Bevölkerungswachstum zu einer steigenden Nachfrage nach Sport- und Bewegungsräumen. Zudem nimmt die körperliche Aktivität im Alltag aufgrund veränderter Lebens- und Arbeitsbedingungen ab, wodurch attraktive und leicht zugängliche Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum zunehmend wichtiger werden. Ein GESAK ermöglicht es, diese Entwicklungen frühzeitig zu antizipieren und in die kommunale Planung einzubeziehen. Dadurch können Flächen für Bewegung und Sport langfristig gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und an die sich verändernden Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden. Angesichts begrenzter räumlicher und finanzieller Ressourcen trägt ein GESAK zudem dazu bei, Investitionen gezielt zu priorisieren und die vorhandenen Mittel effizient und nachhaltig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund misst der Kanton der Erarbeitung eines GESAK in den Gemeinden eine hohe Bedeutung bei. Er unterstützt die Gemeinden deshalb mit einem Beitrag von 10'000 Franken für die Erstellung eines GESAK sowie mit fachlicher Begleitung in Zusammenarbeit mit den Sportkoordinationsstellen der Regionalen Entwicklungsträgern (RET).

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Nutzung der Swissporarena im Kontext der Unterstützung des Frauenfußballs? Wo sieht er allenfalls Koordinations- oder Anreizbedarf?

Der FC Luzern (FCL) ist für den Kanton Luzern und die gesamte Zentralschweiz von grosser Bedeutung. Dazu zählt das grosse Engagement und die herausragenden Leistungen des FCL in der Nachwuchsarbeit, im Frauenfußball und insbesondere in der erfolgreich durchgeführten Integration des Frauen-Spitzenfußballs in die FC Luzern Innerschweiz AG sowie im Bereich Leistungs-/Spitzensport. Unser Rat anerkennt, dass die Heimstätte des FCL, die seit dem 1. Juli 2026 «thermoplan arena» heisst, als bedeutendste Fussballinfrastruktur des Kantons eine wichtige Rolle für die Sichtbarkeit und Weiterentwicklung des Frauenfußballs spielen kann. Im Jahr 2025 wurden so auch gezielt Spiele des AXA Women's Super League (AWSL)-Teams des FCL in der damaligen «swissporarena» ermöglicht. Der SFV hat für die Saison 2025/26 erstmals vorgegeben, dass Pro Klub und Saison mindestens zwei Heimspiele in einem Super- oder Challenge-League-Stadion der Männer ausgetragen werden müssen. Gleichzeitig stellt unser Rat fest, dass die reguläre Nutzung der Heimstätte des FCL nach wie vor stark durch den Spielbetrieb der 1. Mannschaft der Männer geprägt ist. Vor diesem Hintergrund erachtet es unseres Rates als sinnvoll, wenn die FC Luzern-Innerschweiz AG regelmässig prüft, wie die bestehenden Möglichkeiten und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für eine stärkere Einbindung und Sichtbarkeit des Frauenfußballs genutzt werden können. Wir sind bereit, hierbei im Rahmen der kantonalen Sportförderungsmöglichkeiten mitzuwirken und zur Entwicklung entsprechender Lösungen beizutragen.

Per 1. Juli 2026 hat der SFV zudem die Prioritätenordnung im Wettspielreglement revidiert und damit den Zugang zu Spielfeldern für Frauen und Mädchen gestärkt. Die Women's Super League (WSL) wird neu auf Priorität 2 geführt, weitere Frauenligen wie die Nationalliga B (NLB) oder 1. und 2. Liga werden ebenfalls höher eingestuft. Mit der Überarbeitung setzt der SFV ein zentrales Anliegen des «Here to stay»-Legacy-Programms der UEFA Women's EURO 2025 um. Solche Rahmenbedingungen, die dazu beitragen, Mädchen und Frauen in allen Kategorien vergleichbare und zeitgemässe Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen, begrüsst unser Rat.